

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
der Stadt Rottenburg am Neckar
vom**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar, zuletzt geändert am 02. Juli 2014 beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar wird wie folgt geändert:

1. a) In § 3 a Abs. 1 wird folgender Buchstabe d) eingefügt;

„d. Betriebssatzung Wohnbau Rottenburg am Neckar:
Betriebsausschuss Wohnbau Rottenburg am Neckar.“

- b) § 3 Ziffer 1. Verwaltungsausschuss erhält folgende Fassung:

„Ihm gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, 11 Stadträte/innen an. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht den Geschäftskreisen der anderen beschließenden Ausschüsse ausdrücklich zugewiesen sind **und soweit nicht ein Betriebsausschuss gebildet ist.**“

2. § 3 Ziffer 2. Technischer Ausschuss erhält folgende Fassung:

„Ihm gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem 11 Stadträte/innen an. **In den Ausschuss kann der Gemeinderat max. 10 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen.** Der Geschäftskreis des Techn. Ausschusses umfasst alle Aufgaben aus dem Bereich der technischen Ämter und der/des Umweltbeauftragten soweit nicht ein Betriebsausschuss gebildet ist.“

3. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Oberbürgermeister und Stellvertretung

„(2) Dem Oberbürgermeister stehen als Vertreter

- a) die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- b) die Zweite Beigeordnete/der Zweite Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister
- c) eine ehrenamtliche Erste Stellvertreterin/ein ehrenamtlicher Erster Stellvertreter und
- d) eine ehrenamtliche Zweite Stellvertreterin/ein ehrenamtlicher Zweiter

Stellvertreter zur Seite.

(3) Die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete ist ständige allgemeine Stellvertreterin /ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters.“

4. § 8 Abs. 2 Nr. 13 erhält die folgende Fassung:

„13. Die Zustimmung zur Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen nach § 21 GemHVO.“

5. In § 9 wird der bisher einzige Absatz neu Absatz (1).

Folgender Absatz (2) wird eingefügt:

„(2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.